

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 17.05.2021 bis 21.05.2021 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom 11.10.2021 bis 12.11.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 17.05.2021 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24, 52070 Aachen Schreiben vom 19.05.2021		
	Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.
2	Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 52, 52525 Heinsberg Schreiben vom 15.06.2021		
	Sehr geehrte Damen und Herren, nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage erzeugt keine relevanten Emissionen. Es liegen keine Hinweise auf Altlasten im Plangebiet und seinem	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Seitens der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Das Gesundheitsamt und die untere Immissionsschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Gesundheitsamt: Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Der Grundwasserschutz muss gewährleistet sein. Insbesondere Lichtimmissionen im laufenden Betrieb dürfen die Fahrtsicherheit auf der unmittelbar benachbarten Autobahn durch Blendwirkung nicht gefährden. Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die gem. Bericht AMK293-AA-2110-V1.0 vom 11.03.2021 des Fraunhofer ISE ermittelten Blendwerte mit der Autobahn GmbH des Bundes abgestimmt werden.	unmittelbaren Umfeld vor. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers kann ausgeschlossen werden. Durch ein Fachgutachten wird das Blendrisiko auf die Autobahn durch die geplante PV-Anlage insgesamt als unkritisch eingeschätzt. Das Gutachten ist Bestandteil der Verfahrensunterlagen und wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB u.a. der Autobahn GmbH des Bundes zur Verfügung gestellt. Die entsprechende Stellungnahme wird unter der Ifd. Nr. 7 behandelt.	
3	Schwalmverband, Borner Straße 45, 41379 Brüggen Schreiben vom 17.05.2021		
	Sehr geehrte Damen und Herren, das Vorhabensgebiet liegt außerhalb des Einzugsgebiets des Schwalmverbands	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.
4	Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund Schreiben vom 21.05.2021		
	110.kV-Hochspannungsfreileitung Heinsberg – Erkelenz, Bl. 202 (Maste 79 bis 81) Sehr geehrte Damen und Herren, über das Stadtgebiet Erkelenz verläuft die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zwischen der Westnetz GmbH und dem Betreiber der Photovoltaikanlage wurde für die Errichtung der Photovoltaikanlagen innerhalb des Änderungsbereichs eine Vereinbarung außerhalb der Bauleitplanverfahren	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. <i>[redaktionelle Anmerkung: auf den Abdruck des Lageplanes bzgl. der Leitungsführung wurde verzichtet.]</i> Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen: Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v.g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.	abgeschlossen. Errichtung und Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage ist somit im Änderungsbereich möglich.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuen Anlagen des 110-kV-Netzes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		
5	Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstr. 102, 50733 Köln Schreiben vom 17.05.2021		
	Ihre Schreiben sind am 17. Mai 2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Gegen das o.g. Vorhaben habe ich nur dann keine Bedenken, wenn durch die Maßnahme keine Eisenbahnbetriebsanlagen überplant werden. Andernfalls unterfällt das Plangebiet dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Auskunft über die Zweckbestimmung der o.g. Fläche erteilt die DB Services Immobilien GmbH in Köln. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG Duisburg als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen. Die folgenden Hinweise bitte ich zu berücksichtigen: • Ansprüche gegen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich durch Immissionen aus dem	Durch die vorgesehene Planung werden keine Eisenbahnbetriebsanlagen überplant. Die Deutsche Bahn AG wurde in Form der DB Immobilien, Region West, beteiligt. Eine Stellungnahme wurde erst kurz vor der Offenlage eingereicht. Diese ist deshalb dort abgedruckt.	Der Stellungnahme wird gefolgt, eine Änderung des Planung ist nicht erforderlich.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Eisenbahnbetrieb auf planfestgestellten und baulich nicht geänderten Verkehrsanlagen begründen, sind ausgeschlossen. Für einen ausreichenden Schutz vor Lärm und Erschütterungen aus dem Eisenbahnbetrieb hat der Planungsträger, der ein Bauvorhaben in der Nachbarschaft von Eisenbahnbetriebsanlagen durchzuführen beabsichtigt, selbst zu sorgen. Hinsichtlich der Grenzbebauung sind u.a. die Vorschriften des § 6 BauO NRW zu beachten. Bei den an das Vorhaben angrenzenden Flächen mit Eisenbahnbetriebsanlagen handelt es sich um öffentliche Verkehrsflächen.		
6	Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 64, 477707 Krefeld Schreiben vom 08. Juni 2021		
	Zu o.g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149_2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz: 2 / T	Die Hinweise zur Erdbebengefährdung wurden in den parallel aufgestellten Bebauungsplan aufgenommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998 Teil 5 „Gründungen, Stützbauten und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.		
7	Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, Hansastr. 2, 47799 Krefeld Schreiben vom 11.06.2021		
	Die Autobahn 46, Abschnitt 5, grenzt unmittelbar an das Plangebiet. Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahren ist es, eine nördlich der A 46 gelegene Fläche für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage planungsrechtlich vorzubereiten. Die Fläche wird zzt. landwirtschaftlich genutzt. Zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Hinsichtlich der vom Fernstraßen-Bundesamt Leipzig und der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, zu vertretenden Belangen kann der o.a. Planung in der vorgelegten Form nicht zugestimmt werden. In einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Bei PVA-Anlagen handelt es sich um Hochbauten i.S. des § 9 Abs. 1 FStrG. Daher kann weder der geplanten 34. Änderung des FNP noch dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan BBP IX-S (Sonderge-	Auf der Ebene des parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. IX/S werden die Festsetzungen entsprechend den Forderungen angepasst. Die Anbauverbots- und die Anbaubeschränkungszone wurden in den Bebauungsplan Nr. IX/S nachrichtlich übernommen. Die Hinweise wurden entsprechend der Auflagen ergänzt. Auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans besteht kein Handlungsbedarf.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Änderungen an der Planung auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden nicht vorgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	biet Photovoltaik) in der geplanten Ausführung im Anbauverbot zugestimmt werden. Die Planunterlagen sind entsprechend anzupassen. Die Baugrenze ist außerhalb der 40 m Anbauverbotszone darzustellen, entsprechend der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes vom 24.03.2021. Für den mit PVA beplanten Bereich kann aufgrund der erforderlichen Umplanung ein neues, geändertes Blendschutzgutachten erforderlich werden. Bezüglich der PVA-Anlagen in einer Entfernung bis 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 Abs. 2 FStrG) sind folgende Auflagen zu beachten: 1. Es dürfen nur solche bauliche Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Ebenfalls dürfen Ausbauabsichten der Straße oder Straßenbaugestaltung nicht entgegenstehen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich. 2. Alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden sind so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. 3. Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn bedürfen einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.		
8	Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Str. 72-78, 04109 Leipzig Schreiben vom 24.03.2021		
	Zum o.g. Vorhaben teilt das Fernstraßen-Bundesamt Folgendes mit: Für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in einem Abstand von 40 m bis 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, erteilt das Fernstraßen-Bundesamt die straßenrechtli-	Die Stellungnahme wurde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abgegeben. Insofern bezieht sie sich ausschließlich auf den Bereich außerhalb der Anbauverbotszone (Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahr-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	che Zustimmung unter Berücksichtigung der für das Blendgutachten des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme, ISE vom 1.03.2021 vorgesehenen Ausrichtung. Diese Zustimmung wird unter der Auflage erteilt, dass störende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer, wie z.B. Dämpfe, Gase, Rauch, Blendwirkungen, Geräusche, Erschütterungen und dgl. von dem Grundstück aus unterbleiben. I. Sachverhalt Mit Schreiben vom 05.01.2021 wurde das Fernstraßen-Bundesamt durch die Stadt Erkelenz zur Stellungnahme zum Bauantrag der Firma SF-Solarkraftwerke GmbH & Co. KG über die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage aufgefordert. Das o.g. Bauvorhaben auf dem Grundstück Flur-Nr. 19, Flurstück 53 in der Gemarkung Erkelenz, befindet sich an der BAB 46 AS 5 KM 34,851-35.120 links. Dies ergibt sich aus den Darstellungen im Lageplan vom 21.03.2021 (M 1:500). Dieser wurde per E-Mail am 24.03.2021 durch den Antragsteller an das Fernstraßen-Bundesamt übersandt. II. Begründung Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne des § 9 Abs. 2 FStrG, die der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bedarf. Gemäß §9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Zustimmung nach Absatz 2 darf gemäß § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Das Bauvorhaben befindet sich 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,	bahn). Die Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) wurden nachrichtlich in den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. IX/S übernommen	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	von der Autobahn entfernt. Auf- und Abfahrtsarme der Anschlussstellen sind Bestandteile der Autobahn. Das Vorhaben bedarf demnach der Zustimmung, die unter Einhaltung der genannten Auflage erteilt werden konnte. Die Nebenbestimmung musste ausgesprochen werden, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 46 zu gewährleisten. Wir weisen darauf hin, dass neben der anbaurechtlichen Zustimmung auch eine Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes als Träger öffentlicher Belange für die weiteren Belange der Straßenbaulast notwendig sein kann. Hierbei bitte ich zu beachten, dass Werbeanlagen jeder Art weder auf Straßengebiet noch in einem Abstand bis zu 40 m neben der BAB, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder nagebracht werden dürfen. Bis zu einem Abstand von 100 m neben der BAB bedürfen Anträge der Zustimmung. Dies gilt auch für Schilder bauausführender Firmen. Des Weiteren bitten wir zu beachten, dass weder der Bauherr noch etwaige Rechtsnachfolger Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelaästigungen – geltend machen können. Dies gilt auch, wenn auf der Autobahn Instandsetzungs- oder Ausbauarbeiten ausgeführt werden. Eventuell erforderlicher zusätzlicher Lärmschutz geht zu Lasten des Antragstellers. Diese Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit, sofern die Baugenehmigung nicht innerhalb von drei Jahren rechtswirksam geworden ist. Wir bitten, uns nach Beendigung eine elektronische Version des Ausgangsbescheids zur Verfügung zu stellen.		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 11.10.2021 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Erna-Scheffler-Straße 5, 51103 Köln Schreiben vom 04.10.2021		
	Zunächst einmal bitten wir die lange Bearbeitungszeit zu entschuldigen. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken bezügl. der geplanten 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
2	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln Schreiben vom 11.10.2021		
	Ihr Schreiben ist am 11. Oktober 2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Gegen das o. g. Vorhaben habe ich nur dann keine Bedenken, wenn durch die Maßnahme keine Eisenbahnbetriebsanlagen überplant werden. Andernfalls unterfällt das Plangebiet dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB) Auskunft über die Zweckbestimmung der o. g. Fläche erteilt die DB Service Immobilien GmbH in Köln. Sofern die nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG Duisburg als Trägerin öffentlicher Belange weiter empfohlen.	Die Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region West, wurde von der DB AG Netz innerhalb des Konzerns als verantwortliche Stelle für die Aufgaben als TÖB bestimmt; die DB Imm ist für die ggf. erforderliche Beteiligung und weitere Koordinierung zuständig. Mit Schreiben vom 17.05.21 (frühzeitige Behördenbeteiligung) und 11.10.21 (Offenlage) wurde der TÖB betei-	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		ligt. S.a. lfd. Nr. 1	
3	Fernstraßen-Bundesamt, Referat S 1 – Straßenrecht, Leipzig Schreiben vom 08.10.2021		
	Zu den Zuständigkeitsverhältnissen im Rahmen des Verfahrens Bauleitplanung möchten wir Sie auf folgendes aufmerksam machen: Hierzu möchten wir kurz den Begriff der Bauleitplanung beleuchten, der ein Konglomerat aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplan darstellt. Gem. § 4 BauGB sind bei Bauleitplanungen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Aufgabe übernimmt seit 1. Januar 2021 die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) für die Bundesautobahnen als Träger der Straßenbaulast wahr (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InfGG-BV). Daneben ist das Fernstraßen-Bundesamt in Bau- und Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Zustimmung zu beteiligen, sofern die Planung den Bereich von 100 m links und rechts der Autobahn gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn betrifft. Bei der Durchführung des Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB). Die AdB gibt eine Gesamtstimmungnahme unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfGG-BV, welcher die AdB direkt mit dem § 9 Abs. 7 FStrG beleiht). Somit ist im Fall eines Bebauungsplanverfahrens lediglich die AdB direkt durch den Antragsteller zu beteiligen. Entsprechend erhalten Sie die Antragsunterlagen zurück. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Autobahn GmbH des Bundes wurde beteiligt mit Schreiben vom 17.05.21 (frühzeitige Behördenbeteiligung) und mit Schreiben vom 11.10.2021 (Offenlage).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Schreiben vom 12.10.2021		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.		
5	NEW Netz GmbH Schreiben vom 12.10.2021		
	Vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir haben Ihre Anträge geprüft und teilen Ihnen mit, dass keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Westnetz GmbH, Florianstr. 15 – 21, 44139 Dortmund Schreiben vom 14.10.2021		
	Mit unserem Schreiben DRW-S-LK/0220/DS/144918/Bx vom 21. Mai 2021 haben wir zur oben genannten Änderung eine Stellungnahme abgegeben. Diese behält auch weiterhin ihre Gültigkeit. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahrensverlauf zu beteiligen. Die uns zugesandten Planunterlagen haben wir über das Westnetz GmbH Regionalzentrum Neuss, Netzplanung, Collingstr. 2, 41460 Neuss, Frau Gerritz, Tel.: 02131/71-2066, email. planauskunft-neuss@westnetz.de erhalten. Bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannung- und Fernmeldenetz sowie Umspannanlagen) bekommen Sie von dort aus gegebenenfalls weitere Nachricht. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme vom 21.05.2021 wurde im Rahmen der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung (siehe die damalige lfd. Nr. 4) zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	Kreis Heinsberg; Federführung Schreiben vom 08.11.2021		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB im Verfahren der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage). Seitens der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Das Gesundheitsamt nimmt wie folgt Stellung: Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beein-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage erzeugt keine relevanten Emissionen. Es liegen keine Hinweise auf Altlasten im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld vor. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers kann ausgeschlossen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	trächtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein.		
8	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Rheinland Schreiben vom 11.11.2021		
	Die Autobahn 46, Abschnitt 5, grenzt unmittelbar an das Plangebiet. Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens ist es, eine nördlich der A 46 gelegene Fläche für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage planungsrechtlich vorzubereiten. Die Fläche wird zzt. landwirtschaftlich genutzt. Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 haben sich die anbaurechtlichen Zuständigkeiten für die Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung geändert. Die Aufgaben sind zum 01.01.2021 auf das Fernstraßen-Bundesamt Leipzig (FBA) und die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) übergegangen. Das Fernstraßen-Bundesamt ist in sämtlichen Bau- und Genehmigungsverfahren zu beteiligen, in denen die Belange des Anbaubereiches in einem Abstand innerhalb von 100 Metern (gemessen vom äußersten befestigten Fahrbahnrand) der Autobahn berührt werden. Die vorliegenden Planungen berühren, wie oben bereits ausgeführt, die Belange des Fernstraßen-Bundesamtes Leipzig (FBA). Die Beteiligung erfolgte daher durch die Autobahn GmbH des Bundes. Nachfolgende anbaurechtliche Nebenbestimmungen des Fernstraßen-Bundesamtes Leipzig sind im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung zu berücksichtigen: 1. In einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9(1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Solarmodule gelten als Hochbauten i.S.d. § 9 FStrG. 2. In einer Entfernung von 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG) a. dürfen nur solche bauliche Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Autobahnverkehrs weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen oder dergleichen gefährden und beeinträchtigen.	Die Anbauverbots- und die Anbaubeschränkungszone wurden in den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. IX/S nachrichtlich übernommen. Die Hinweise wurden entsprechend der Auflagen ergänzt. Durch das benannte Fachgutachten wurde das Blendrisiko auf die Autobahn durch die geplante PV-Anlage insgesamt als unkritisch eingeschätzt. Das Gutachten ist Bestandteil der Verfahrensunterlagen und wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB veröffentlicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 30.11.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2021 und des Rates am 08.12.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	b. sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Die Solarmodule müssen so beschaffen sein, dass von diesen keine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer auf der BAB A46 erfolgt. Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt. 3. Anlagen der Außenwerbung stehen gemäß § 9 Abs. 6 FStrG den Hochbauten des § 9 Abs. 1 FStrG und den baulichen Anlagen des § 9 Abs 2 FStrG gleich und bedürfen der Einzelfallprüfung durch das Fernstraßen-Bundesamt. Das vorgelegte Blendschutzgutachten hinsichtlich der Blendwirkung der Anlage auf den Verkehr auf der A 46 wird zur Kenntnis genommen.		